

WOHIN MIT DEM ABRUCHMATERIAL?

Am Standort „Südstrandpolder“ betreibt die Fa. EKO-PLANT einen Baustoffrecyclingplatz. Dort können „saubere“ Abbruchmaterialien angeliefert werden. Die übrige Entsorgung erfolgt über die Müllumschlagstation der MKW GmbH & Co. KG.

ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Arbeiten (Neubau/Änderung) an öffentlichen Entwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Antragsformulare können über die Internetseite der Stadt Norderney heruntergeladen werden. Nähere Informationen sind über die TDN erhältlich.

GRUNDWASSERABSENKUNGEN UND EINLEITUNG VON GRUNDWASSER AUS WAS-SERHALTUNGEN

Das Absenken von Grundwasser ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind direkt beim Landkreis Aurich als unterer Wasserbehörde zu stellen. Darüber hinaus ist die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in das städtische Regenwasserkanalnetz den TDN anzuzeigen.

DIE BAUGENEHMIGUNG

Bei Bauvorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, wird im Rahmen einer Bauvoranfrage und / oder eines Bauantrags die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches überprüft. Die Bauvorlagen sind in 3-facher Ausfertigung über die Gemeinden beim Landkreis Aurich einzureichen. Die Formulare sind auf der Internetseite des Landkreises Aurich zu finden.

WAS MUSS ICH SONST NOCH WISSEN?

Die Praxis hat gezeigt, dass ein offener und ehrlicher Umgang mit der Nachbarschaft, vor allem schon vor

Beginn der eigentlichen Abriss-/Bauarbeiten, vieles einfacher werden lässt.

Für weitere Fragen und Hilfestellungen stehen Ihnen die Fachbereiche „Bürgerdienste“ und „Bauen und Umwelt“ gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Technische Dienste Norderney (TDN)

Am Kurplatz 1, 26548 Norderney
Tel.: 04932/920-273 oder -274
E-Mail: stadt@norderney.de

Stadt Norderney

-Fachbereich II Bürgerdienste
Am Kurplatz 3, 26548 Norderney
Tel.: 04932/920-210
-Fachbereich III Bauen und Umwelt
Am Kurplatz 1, 26548 Norderney
Tel.: 04932/920-261

Landkreis Aurich

- Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Kirchdorfer Str. 7-9, 26603 Aurich
Tel.: 04941/16-6043
- Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche
Gewerbestr. 61, 26624 Südbrookmerland
- Straßenverkehrsabteilung
Stellmacherstr. 23, 26506 Norden
Tel.: 04941/16-3606 oder 16-3607

EKO-PLANT

Am Südstrandpolder 1, 26548 Norderney
Tel.: 04932/1756

MKW GmbH & Co. (Müllumschlagstation)

Unnert Diek 3, 26548 Norderney
Tel. 04932/81730 oder 84349

BAUEN AUF NORDERNEY



Merkblatt für Bauwillige



Stadt Norderney

Am Kurplatz 3
26548 Norderney
Telefon 04932/920-0
Fax 04932/920-222
E-Mail: stadt@norderney.de
www.stadt-norderney.de

VORBEMERKUNG

Auf einer Insel zu bauen ist schon etwas Besonderes. Bereits bei der Planung des Bauvorhabens sollten daher eine Reihe von Fragen geklärt werden.

BAUSTELLENEINRICHTUNG

Ist es für die Durchführung einer Baumaßnahme notwendig öffentlichen Straßenraum in Anspruch zu nehmen, so ist rechtzeitig Folgendes zu klären:

- * Straßensondernutzungserlaubnis durch die Stadt Norderney, Fachbereich III „Bauen und Umwelt“ Fachbereich II „Bürgerdienste“ ?
- * Verkehrszeichenanordnung durch die Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Aurich (Tel. 04941/16-3601 od. 16-3605, Fax: 16-3697)

VERKEHRSREGELUNGEN

Auf Norderney gelten Verkehrsregelungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen von Bedeutung sind:

Längen- und Gewichtsbeschränkung

Auf Norderney gilt **ganzjährig** für viele Straßen ein Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen über 8,5 t tatsächlichem Gesamtgewicht und über 8,5 m Gesamtlänge. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Aurich.

Parkregelungen

Für das Ortsgebiet westlich der Mühlenstraße und nördlich der Hafestraße gilt ein **ganzjähriges Zonenhaltverbot** (1/2 Stunde), nur mit eingestellter Parkscheibe und nur bis zu einer halben Stunde darf geparkt werden. Auf weiteren Ortsstraßen gelten Halt- und Parkverbote.

Parkplätze stehen Ihnen (überwiegend kostenpflichtig) am Ortsrand zur Verfügung.

Saisonverkehrsverbot

Alljährlich gilt für das Ortsgebiet westlich der Mühlenstraße und nördlich der Hafestraße ein allgemeines Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge. Zudem gilt für zusätzliche Straßenzüge ein Nachtfahrverbot. Meistens gilt dieses Verbot von **Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Oktober** eines jeden Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch hier die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen unser Fachbereich „Bürgerdienste“.

SCHUTZ GEGEN BAULÄRM

Auch wenn eine Baustelle ohne Lärm durch Maschinen, Geräte und handwerkliche Verrichtungen kaum vorstellbar ist, gehört es zu den Pflichten des Bauunternehmers, unvermeidbare Belästigungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Denn wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
 2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken
- soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Auf die AVV „Baulärm“, die NeyLVO und die NeyGefAbVO wird hingewiesen.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit unzumutbare Belästigungen (§ 3 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 NBauO) zu verhindern.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme (Blauer Umweltengel) Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für Norderney für bestimmte Geräte und Maschinen zeitliche Einschränkungen, und zwar dürfen sie an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch § 4 und § 5 unserer Lärmschutzverordnung. Hier-nach sind im Kurbereich Bauarbeiten und Baunebenarbeiten, durch die störender Lärm verursacht wird, während der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit starker Geräuschentwicklung eingesetzt werden, oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen, Materialtransporte störender Lärm hervorgerufen wird. U. U. können Ausnahmen zugelassen werden.

In jedem Fall sind die Ruhezeiten gemäß § 3 Nr. 3 unserer Lärmschutzverordnung zu beachten.

Genauere Informationen erhalten sie beim Fachbereich „Bürgerdienste“.